

---

**Persistenter Identifier:** 194787443  
**Titel:** Erg.-Bd.  
**Ort:** Mainz  
**Beschriftungen:** Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/194787443/1/>

**Sachsen - Koburg - Gotha** (Bd. IV, 322), bestehend aus den vereinigten Ländern Koburg und Gotha, hat miteinander 1970 qkm = 35,7 Q.-M. und 194,000 Einwohner. Beide Länder haben eigene Landtage und jedes ein eigenes Schulgesetz: das Schulgesetz für Koburg datiert vom 27. Oktob. 1874 und hebt wir aus demselben heraus: Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Zeichnen und Turnen. Wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, soll den Mädchen Unterweisungen in weiblichen Handarbeiten erteilt werden (Art. 1). Von den an den Volksschulen der Residenzstadt Koburg und der Städte Neustadt, Rodach und Königsberg widerruflich angestellten Lehrern ist einer derselben in Koburg als Schuldirektor, in Neustadt, Rodach und Königsberg als Rektor anzustellen. Bei den Landschulen mit zwei oder mehreren Lehrern sind von der Schulbehörde einem der festangestellten Lehrer die Funktionen eines Rektors zu übertragen (Art. 4). Das Schulgeld darf in den Landgemeinden den Betrag von 3 *M* nicht übersteigen (Art. 14). Jedes Kind hat, sofern nicht Rücksichten auf geistige oder körperliche Zustände eine Ausnahme machen, acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre die Volksschule zu besuchen. Befreiung tritt dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß ein Kind mindestens den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhält. Konfirmanden haben vom Beginne des Konfirmandenunterrichtes an dem Religionsunterricht in der Schule nicht mehr teilzunehmen (Art. 18). Auf Wunsch dürfen bei Beginn eines neuen Schuljahres — in der Woche nach Ostern — aber nur mit Genehmigung des Schulvorstandes auch Kinder aufgenommen werden, die am 1. Oktober des vorhergegangenen Jahres das fünfte Lebensjahr zurückgelegt hatten (Art. 19). Jeder Schulumtstandidat ist bis zum Ablauf des dritten Jahres vom Tage seiner Immatrikulation an verpflichtet, als Hilfslehrer oder Stellvertreter eines Lehrers Dienste an der Volksschule zu leisten. Spätestens nach Ablauf des dritten Jahres hat jeder Schulumtstandidat, welcher eine definitive Anstellung erhalten will, eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Diejenigen, welche diese Prüfung nicht bestehen, müssen nach Ablauf eines Jahres einer zweiten Prüfung sich unterwerfen; bestehen sie dieselbe wieder nicht, so sind sie nicht weiter als Lehrer zu verwenden (Art. 32). Den Magistraten zu Koburg, Neustadt und Rodach, sowie dem Stadtrat zu Königsberg, steht das Wahlrecht für die an den Schulen dieser Städte anzustellenden Lehrer zu. Desgleichen steht jeder Landgemeinde eines Schulortes, welche mindestens seit 5 Jahren keinen Staatsbeitrag zu ihrer Volksschule erhalten hat, die Befugnis zu, ihre Lehrer zu wählen. Das Wahlrecht ist durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeausschuß, und wo ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung auszuüben (Art. 32). Lehrerinnen, welche ihre Befähigung in genügender Weise nachgewiesen haben, können in der Mädchenabteilung, sowie in gemischten Klassen mit Kindern der ersten drei Schuljahre und mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden angestellt werden. Deren Rechte werden, soweit solche nicht durch das Gesetz bestimmt sind, durch einen Vertrag festgesetzt (Art. 34). Die Einnahmen aus Nebenämtern mit Ausschluß der Gebühren für kirchliche Kasualien werden in die Besoldung eingerechnet; erreichen diese aber den Betrag von 100 *M* nicht, so ist der Fehlbetrag besonders zu gewähren. Der Nutzungswert der Dienstwohnung eines Landschullehrers darf höchstens auf 80 *M* berechnet werden (Art. 35). Jedem unwiderruflich angestellten ersten Volksschullehrer an den Landschulen ist ein Garten und soviel Wieswachs und Ackerland, als zur Ernährung einer Kuh und zum Bau der für den Hausbedarf nötigen Kartoffeln erforderlich ist, zu überweisen. Die